

an die Präsidentinnen und Präsidenten
und die Verwalterinnen und Verwalter der
katholischen Kirchgemeinden
und Kirchgemeindev Verbände des
Kantons Thurgau

Weinfelden, 07. November 2023

Erhebung Urheberrechtsbeiträge an Pro Litteris

Sehr geehrte Damen und Herren

ProLitteris ist in der Schweiz und in Liechtenstein für die Verwertung bestimmter Rechte zuständig (Texte und Bilder). Alle Organisationen, Betriebe und Verwaltungen der Schweiz schulden für das interne Kopieren, Speichern und Weiterleiten von urheberrechtlich geschützten Werken eine gesetzliche Vergütung gemäss dem gemeinsamen Tarif 8 (GT 8 - Nutzung in Organisationen) an ProLitteris. Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit ProLitteris entrichtet die RKZ eine Pauschalvergütung für alle kantonalkirchlichen Organisationen, Kirchgemeinden, Pfarreien, Bistümer, Ordensgemeinschaften und die mitfinanzierten Institutionen. Dadurch reduziert sich der finanzielle und administrative Aufwand der einzelnen Institutionen der katholischen Kirche Schweiz.

Per 1. Januar 2023 hat ProLitteris einen neuen Kopier- und Speichertarif eingeführt: Die jährlichen Vergütungen werden nicht mehr nach der effektiven Zahl der Fotokopien berechnet, sondern auf der Basis einer fixen Pauschale pro Vollzeitanzstellung von Mitarbeitenden. Die RKZ hat uns am 3. November 2023 darüber informiert, dass aus diesem Grund die bestehende Pauschalvergütung der RKZ an ProLitteris neu berechnet werden muss. Für diese Berechnung ist die Gesamtsumme der Beschäftigungsgrade sowie die Zahl der genutzten kostenpflichtigen Medienspiegel sämtlicher Mitarbeitenden der einzelnen Institutionen der katholischen Kirche Schweiz zu erheben.

Abrechnung nach Full Time Equivalent (FTE)

Bei der täglichen Berufsausübung werden regelmässig geschützte Werke aus dem Internet, aus einer Zeitschrift oder aus einem Buch kopiert. Das Urheberrechtsgesetz (URG) erlaubt jeder Organisation das Vervielfältigen und interne Verbreiten, wobei es nicht massgebend ist, ob tatsächlich Vervielfältigungen hergestellt werden, sondern ob Geräte zur Vervielfältigung und/oder Speicherung zur Verfügung stehen. Da diese Vorgabe mit der heutigen Digitalisierung grundsätzlich überall gegeben ist, sind alle kirchlichen Organisationen verpflichtet, die Urheberrechtsabgaben zu erbringen.

Die Grundlage für die Errechnung der abzugebenden Summe ist der Beschäftigungsgrad aller Mitarbeitenden nach Vollzeitäquivalenz (VZÄ) respektive Full Time Equivalent (FTE). Eine Anstellung zu 100 % entspricht 1 FTE.

Wir bitten Sie, im beiliegenden Excel-Dokument von allen **festangestellten Mitarbeitenden im Monatslohn** (unabhängig von ihrer Funktion, Aufgabe oder Bezahlung) die Beschäftigungsgrade auszufüllen (siehe nachfolgendes Beispiel):

Kirchgemeinde St. Maria		
Mitarbeitende	Beschäftigungsgrad	FTE
Jugendarbeiterin	60%	0.60
Katechetin 1	45%	0.45
Katechetin 2	25%	0.25
Organist	40%	0.40
Pfarradministrator	80%	0.80
Pfarrseelsorgerin	100%	1.00
Pfarrsekretär	60%	0.60
Sakristanin	60%	0.60
Sozialarbeiter	80%	0.80
Ergebnis	550%	5.50

Nicht erhebungspflichtig sind temporäre Mitarbeitende (mit einer Befristung unter einem Jahr), Mitarbeitende im Stundenlohn sowie Personen, die als Behördenmitglieder lediglich eine pauschale Entschädigung erhalten, aber keinen festen Monatslohn. Auch nicht mitgezählt werden die Mitglieder von Ordensgemeinschaften, solange für sie kein Gestellungsvertrag abgeschlossen worden ist und sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen.

Ermittlung der Stellen mit Zugang zu Medienspiegeln

Zusätzlich ist zu erheben, die Anzahl stellen mit Zugang zu einem oder mehreren Medienspiegeln, unabhängig davon, ob diese digital mit einem Zugang, per E-Mail oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Hier ist nicht der Beschäftigungsgrad massgebend, sondern nur die Anzahl Mitarbeitenden die Mitarbeitenden einen abonnierten Zugang zu einem oder mehreren kostenpflichtigen Medienspiegeln haben. Frei zugängliche Medienspiegel, wie er zum Beispiel von kath.ch zur Verfügung gestellt wird, sind nicht zu erheben.

Wir bitten Sie, im beiliegenden Excel-Dokument von allen **festangestellten Mitarbeitenden im Monatslohn** (unabhängig von ihrer Funktion, Aufgabe oder Bezahlung) auszufüllen ob kostenpflichtige Medienspiegel abonniert sind (siehe nachfolgendes Beispiel):

Mitarbeitende	kostenpflichtige Medienspiegel abonniert
Katechetin	ja
Pfarrseelsorger	nein
Pastoralraumpfarrer	nein
Sekretariatsmitarbeiter	ja

Die Landeskirchen müssen die erhobenen Daten bis Ende November 2023 der RKZ einreichen. Damit die von den Kirchgemeinden gemeldeten Daten aufbereitet und der RKZ rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können, bitten wir Sie, das ausgefüllte Excel-Dokument **bis Donnerstag, 23. November 2023 zu retournieren an: kirchenrat@kath-tg.ch**. Bei Fragen steht Ihnen Michaela Berger-Bühler zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen weiterhin eine schöne Herbstzeit.

Freundliche Grüsse

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU



Cyrill Bischof
Präsident



Michaela Berger-Bühler
Generalsekretärin